



DIE ALTERSVORSORGEVERPFLICHTUNG FÜR SELBSTÄNDIGE

Hans Ludwig Flecken

Bundesministerium für Arbeit und Soziales



Altersvorsorgeverpflichtung für Selbständige

Notwendigkeit einer Altersvorsorgepflicht

- Outsourcing, Digitalisierung, Vermittlung von Arbeit durch Internetplattformen verändern die Arbeitswelt.
- Im Zuge dieser Prozesse hat selbstständige Erwerbstätigkeit an Bedeutung gewonnen.
- Wechsel zwischen Phasen abhängiger Beschäftigung und Phasen der Selbstständigkeit nehmen zu.
- Anders als in den meisten anderen europäischen Ländern ist der Großteil der Selbstständigen in Deutschland nicht verpflichtet, für das Alter vorzusorgen. Dies betrifft ca. 3 Mio. Selbständige. Ohne Vorsorge für das Alter besteht die Gefahr, im Alter auf staatliche Unterstützungsleistungen angewiesen zu sein.
- Schon heute sind ehemals Selbstständige häufiger auf Grundsicherung im Alter angewiesen als diejenigen, die abhängig beschäftigt waren.
- Dass nicht alle Selbständigen zur Vorsorge verpflichtet sind, ermöglicht Preiswettbewerbe auf Kosten der Altersvorsorge.



Altersvorsorgeverpflichtung für Selbständige

Vereinbarungen im Koalitionsvertrag

- „Um den sozialen Schutz von Selbständigen zu verbessern, wollen wir eine gründerfreundlich ausgestaltete Altersvorsorgepflicht für alle Selbständigen einführen, die **nicht bereits anderweitig obligatorisch** (z. B. in berufsständischen Versorgungswerken) abgesichert sind.“
- „Grundsätzlich sollen Selbständige zwischen der gesetzlichen Rentenversicherung und – als Opt-out-Lösung – **anderen geeigneten insolvenzsicheren Vorsorgearten wählen können**, wobei diese insolvenz- und pfändungssicher sein und in der Regel zu einer Rente oberhalb des Grundsicherungsniveaus führen müssen.“
- „Zudem werden wir die Mindestkrankenversicherungsbeiträge für kleine Selbständige reduzieren. Die **Renten- und Krankenversicherungsbeiträge sollen gründerfreundlich** ausgestaltet werden.“



Altersvorsorgeverpflichtung für Selbständige

Einbeziehung nur der Neugründer oder auch des Bestands ?

- **Für eine Einbeziehung nur der Neugründer sprechen**
 - *Erheblich erleichterte verwaltungsmäßige Umsetzbarkeit bei der Erfassung*
 - *Keine umfangreichen Vertrauensschutzregelungen für den Bestand hinsichtlich bereits getroffener Vorsorgedispositionen erforderlich*
 - *Eine großzügige Vertrauensschutzregelung (z.B. nur einmalige Prüfung) hat nur geringe Schutzwirkungen im Hinblick auf das abzusichernde Risiko .*
 - *Eine strenge Vertrauensschutzregelung (hohe Altersgrenze, enge Befreiungstatbestände und regelmäßige Überprüfung) ist verfassungsrechtlich problematisch.*
- **Für eine Einbeziehung auch des Bestands sprechen**
 - *Ohne Einbeziehung des Bestandes wird das Ziel einer Verbesserung der Altersvorsorge der Selbstständigen erst zeitverzögert erreicht.*
 - *Eine Einbeziehung auch des Bestands vermeidet Wettbewerbsverzerrungen, die entstehen würden, wenn nur ein Teil der Selbstständigen zu Vorsorgebeiträgen verpflichtet wäre.*



Altersvorsorgeverpflichtung für Selbständige

Welche anderweitigen Vorsorgeformen berechtigen zur Befreiung (Opt-out)?

- *Nach den Vorgaben des Koalitionsvertrags (insolvenz- und pfändungssichere private Altersvorsorge) wären nur sogenannte Basisrenten-Versicherungen gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b EStG anzuerkennen.*

Welche Risiken sollen bei Opt-out verpflichtend abgesichert werden - nur das Risiko Alter oder auch das Risiko Erwerbsminderung?

- *Erwerbsminderung ist ein hohes Risiko für Altersarmut und sollte daher verpflichtender Bestandteil einer Opt-out-Vorsorge sein.*
- **Aber:** *Bei verpflichtender Absicherung des Erwerbsminderungsrisikos entstehen für die Versicherten hohe Kosten (für 20-Jährige ca. 45 bis 80 €, für 50-Jährigen ca. 80 € bis 90 € oder bei risikoreichem Beruf ca. 100 € bis 140 €).*
- **Folge:** *Es besteht die Gefahr einer Risikoselektion; d.h. Versicherte mit hohem Erwerbsminderungsrisiko (= hoher Beitrag) wählen die gesetzliche RV - Versicherte mit geringem Erwerbsminderungsrisiko (= geringer Beitrag) wählen die private Absicherung.*



Altersvorsorgeverpflichtung für Selbständige

Wie soll das Beitragsrecht für Selbständige in der gesetzlichen Rentenversicherung ausgestaltet werden?

- Sollen Selbständige wie bisher pauschal den Regelbeitrag (2020: **592,41 €**) zahlen können **ohne nachlaufende Spitzabrechnung** (d.h. ohne nachträgliche Korrektur zum einkommensgerechten Beitrag nach dem im Einkommenssteuerbescheid nachgewiesenen Arbeitseinkommen)?
- Sollen Selbständige die einkommensgerechte Beitragszahlung **ohne nachlaufende Spitzabrechnung** wählen können? Die Beitragsfestsetzung richtet sich dann stets nach dem im letzten Einkommenssteuerbescheid nachgewiesenen Arbeitseinkommen.
- Oder sollen Selbständige auch die einkommensgerechte Beitragszahlung **mit nachlaufender Spitzabrechnung** wählen können?
- Wenn Selbständige eine Änderung des für ein Kalenderjahr festgesetzten Beitrags erreichen möchten, sollen sie dies auch **ohne** Begründung oder nur **mit** Begründung beantragen können?



Altersvorsorgeverpflichtung für Selbständige

Wie soll die Existenzgründerfreundlichkeit ausgestaltet werden ?

- **Versicherungsrechtlich**

- *Recht auf Befreiung von der Vorsorgepflicht oder Versicherungsfreiheit kraft Gesetzes mit der Möglichkeit, freiwillig Beiträge zu leisten bzw. sich für ein vorzeitiges Ende der Versicherungsfreiheit zu entscheiden (Opt-in)?*
- *Versicherungsfreiheit, wenn regelmäßig nur ein geringfügiges Arbeitseinkommen (nicht über 450 €) erzielt wird.*

- **Beitragsrechtlich**

- *Zahlung nur des halben Regelbeitrags (2020: **296,21 €**) in den ersten drei Jahren nach der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit mit der Möglichkeit, Beiträge auch einkommensgerecht abführen zu können?*



Altersvorsorgeverpflichtung für Selbständige

Welche verfahrensrechtlichen Regelungen sind erforderlich?

- **Errichtung eines Meldeverfahrens** zwischen Finanzämtern bzw. Gewerbeämtern und den Rentenversicherungsträgern.
- Die Einstufung einer Erwerbstätigkeit als selbstständige Tätigkeit erfolgt nach **geltendem Recht** in Abgrenzung zur abhängigen Beschäftigung.
- **Verpflichtendes Statusfeststellungsverfahren durch den Rentenversicherungsträger?**
 - *Verpflichtende Statusfeststellung würde **hohen Verwaltungsaufwand** bedeuten.*
 - *Die Entscheidung des Rentenversicherungsträger könnte sich auch **nur** auf die Versicherungspflicht nach SGB VI beziehen und hätte keine Bindungswirkung für die Feststellung einer Versicherungspflicht in KV, PV und AV.*
 - *Sollte im ersten Jahr nach Gründung der Selbstständigkeit Versicherungsfreiheit vorgesehen werden, wäre eine obligatorische Prüfung des Erwerbstätigenstatus **nicht erforderlich**.*



**VIELEN DANK FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT !**